

Vorher: Empfänger- und Rückmeldungen-Tabelle
 Später: Abwägungsvorschlag zu den eingegangenen Stellungnahmen–

Datum
 siehe unten
 XXXXX

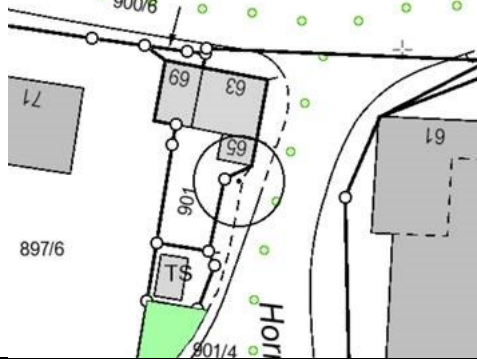
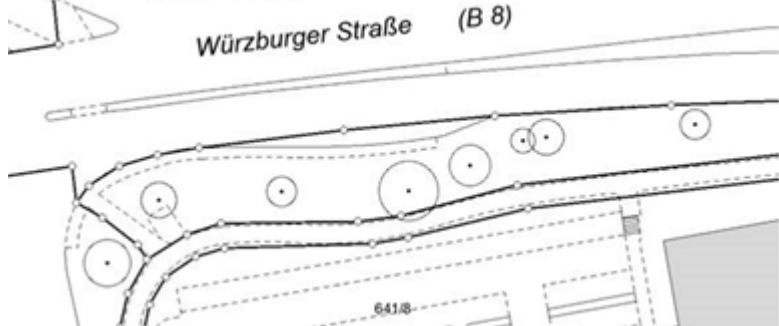
			Stellungnahme oder Einwand #lfd. Nr., ggf. sinnwährend gekürzt bzw. angepasst	Abwägungsvorschlag des Baureferats #lfd. Nr., Entwurf durch SpA-Vpl (Hinweis- bzw. Forderungs-Nr.)
SpA PI-B			es sollte beachtet werden, dass Fremdwerbung an den Wartehallen in Wohngebieten grundsätzlich planungsrechtlich nicht zulässig ist. Vorsorglich weisen wir außerdem darauf hin, dass auch im Geltungsbereich der Werbeanlagensatzung (Innenstadt, daher hier nicht betroffen) Werbeanlagen für Fremdwerbung an Wartehallen des ÖPNV nur ausnahmsweise zugelassen werden können.	
SpA/Vm				
Referat V				
TfA	x			
TfA-StrN			(1) VBF-WEN - Der Gehweg verläuft auf dem gleichen Höhenniveau wie die nebenliegende Fahrbahn. Die Trennung zwischen Fahrbahn und Gehweg ist nur mittels Markierung vorgesehen. Aus Sicherheitsgründen für die Fußgänger sehen wir die Anordnung von Absperrschranken entlang des Gehweges als sinnvoll an. - Die vorgesehene Gehwegquerung liegt im Kreuzungsbereich. Diese sollte evtl. etwas weiter südlicher außerhalb der Kreuzung angeordnet werden. - Aus unserer Sicht ist die Verkehrsregelung im Kreuzungsbereich „Herboldshofer Straße/An der Rampe“ für den Bus nicht optimal gelöst. Beim Abbiegen aus der Herboldshofer Straße quert der Linienbus zwei aufeinanderfolgende, vorfahrtsberechtigten Verkehrsbeziehungen. Dies kann dazu führen, dass der Bus beim Wenden den Verkehrsfluss auf der Hauptstraße stört. Wir schlagen deshalb vor, die Wendeschleife genau anders rum befahren zu lassen. Die Verkehrsbeziehungen wären somit eindeutig geregelt.	Aufgrund der Ablehnung des Eigentümers wird diese Planung bis zu einem Grundstückserwerb ausgesetzt.
			(2) ATZ - Die Gehwegbreite im Bereich der Wartehalle ist nicht ausreichend. Der min. Platzbedarf für eine blinde Person mit Langstock beträgt 1,20 m, zzgl. eines Sicherheitsabstandes von 0,50 m zum Fahrbahnrand.	Verwendet werden soll ein Wartehäuschen ohne Stirnwände. Die Angabe mind.. 1,70 Meter wird übernommen.
			(3) ATZMH - Vorplanung noch in Arbeit; wird von SpA-Vpl nachgereicht	
			(4) BAUHO <u>Südliche Haltestelle</u> - Die Wartefläche der Bushaltestelle liegt auf dem gleichen Höhenniveau wie die nebenliegende Fahrbahn. Die Trennung zwischen Fahrbahn und Gehweg erfolgt mittels Markierung ohne	Die Sitzbank wurde mit dem Asphaltkeil getauscht um weiteren Abstand zum Fahrbahnrand zu gewinnen. Der provisorische Ausbau ist nicht barrierefrei. Es geht hierbei um eine günstige Lösung mit einer dabei möglichen Barrierearmut. Um die Haltestelle für blinde Personen überhaupt auffindbar zu machen, erscheint uns eine Verlängerung der Leitelemente notwendig.

		Stellungnahme oder Einwand #lfd. Nr., ggf. sinnwährend gekürzt bzw. angepasst	Abwägungsvorschlag des Baureferats #lfd. Nr., Entwurf durch SpA-Vpl (Hinweis- bzw. Forderungs-Nr.)
		Sicherheitsabstand. Dies ist aus unserer Sicht für die Sicherheit der wartenden Personen nicht ausreichend. - Die Führung für blinde Menschen ist nicht gegeben. Die Blindenleitplatten enden am Bordstein. Eine Verlängerung der Blindenleitplatten ist aufgrund des Höhensprungs (10 cm Bord) nicht möglich. - Der vorgesehene Asphaltkeil für die Rollstuhlfahrer ist mit 20% Steigung nicht barrierefrei. Zudem beträgt der erforderliche Platzbedarf für Rollstuhlfahrer bei Kurvenfahrten nach RAS 06 (Bild 21) min. 2,30 m. Dies wird bei Anordnung eines Asphaltkeils/Rampe nicht eingehalten. - Es wäre evtl. sinnvoll die Wartefläche höhengleich mit dem bestehenden Gehweg herzustellen. - Die Nutzlänge von 25 m ist nicht eingehalten.	
		<u>Nördliche Haltestelle</u> - Der Absenker der bestehenden Schutteinrichtung liegt im Bereich des Gehweges, und ist entsprechend dem geplanten Gehweg anzupassen. - Die Gehwegbreite im Bereich der Sitzbank mit 1,50 m ist zu gering. Der min. Platzbedarf für eine blinde Person mit Langstock beträgt 1,20 m, zzgl. eines Sicherheitsabstandes von 0,50 m zum Fahrbahnrand.	Haltestelle wurde um 2 Meter versetzt, Bank ebenfalls.
		(5) <u>HBWES</u> <u>SOO</u> - Die Mindestbreite für einen Gehweg beträgt nach RAS 06 min. 2,30 m. - Der min. Abstand zwischen Sitzbank und Fahrbahnrand sollte min. 1,70 m betragen (besser 2,00 m). <u>NNO</u> - Die Mindestbreite für einen gemeinsamen Geh- und Radweg beträgt 2,50 m. - Die Radfahrer sollten im Bereich der Bushaltestelle auf der Fahrbahn geführt werden, oder entsprechend Beschilderung (Radfahrer absteigen) vorgesehen werden. - Bei der vorliegenden Bushaltestelle ist keine Sitzgelegenheit eingeplant.	Wird teilweise übernommen. Bänke werden versetzt. Auf Radverkehrsanlage kann nicht verzichtet werden.
		(6) <u>HBOST</u> <u>NWW</u> - Die Mindestbreite für einen Gehweg beträgt nach RAS 06 min. 2,30 m. - Der min. Abstand zwischen Sitzbank und Fahrbahnrand sollte min. 1,70 m betragen (besser 2,00 m). <u>SSW</u> - Die Mindestbreite für einen gemeinsamen Geh- und Radweg beträgt 2,50 m. - Die Radfahrer sollten im Bereich der Bushaltestelle auf der Fahrbahn geführt werden, oder entsprechend Beschilderung (Radfahrer absteigen) vorgesehen werden	Die Bänke werden versetzt.
		(7) <u>KI</u>	Der provisorische Ausbau ist nicht barrierefrei. Es geht hierbei um eine günstige Lösung mit einer dabei möglichen Barrierearmut.

			Stellungnahme oder Einwand #lfd. Nr., ggf. sinnwährend gekürzt bzw. angepasst	Abwägungsvorschlag des Baureferats #lfd. Nr., Entwurf durch SpA-Vpl (Hinweis- bzw. Forderungs-Nr.)
			NWW - Die Mindestbreite für einen Gehweg beträgt nach RAS 06 min. 2,30 m. - Die Nutzlänge von 25 m ist nicht eingehalten. - Die 15 m Nutzlänge liegen im Bogen → ein paralleles Anfahren ist nicht möglich. - In der Beschreibung ist eine „Wartehalle K 13 schmal“ eingeplant. Im Lageplan ist nur eine Sitzbank eingezeichnet. SOO - Die Mindestbreite für einen Gehweg beträgt nach RAS 06 min. 2,30 m. - Die Nutzlänge von 25 m ist nicht eingehalten.	Die befestigten Flächen wurden auf 25 Meter verlängert und wenn möglich verbreitert.
			(8) Ergänzung der Linien 126 und 121 an weiteren Bestandshaltestellen - Keine Einwände	
			(9) KFJHS - Keine Einwände	
			(10) KFOST - Keine Einwände	
TfA-Bh				
TfA-StrV				
Infra-VB	x		Sie haben um Stellungnahme zur „Instruktion Haltestellen Linien 125, 126 und 121“ gebeten. Gegen die Vorhaben, die nachfolgend nicht explizit erwähnt werden gibt es keine Einwände. Die Nummerierung erfolgt analog Ihrem Anschreiben.	
			Zu Punkt 2: Die Ertüchtigung der Wendeschleife Atzenhof als Überholmöglichkeit ist im Grundsatz in Ordnung, da im Idealfall bei pünktlicher Ankunft und Abfahrt der Linien das Überholen nicht erforderlich ist. Spannend wird es, sobald es zu Störungen und in der Folge zu Abweichungen bereits im Minutenbereich vom Fahrplan kommt. Nachdem die Linie 173 in diesem Bereich nicht „nur“ wendet, sondern an der Haltestelle Atzenhof Fahrgastwechsel durchführt, ist gemeinsam mit dem Landkreis und dem betreibenden Verkehrsunternehmen sicher zu stellen, dass die Linie 126 – sollte das Fahrzeug dort gerade die Wendezeit absteigen – den Bereich räumt um der Linie 173 das Bedienen der Haltestelle zu ermöglichen.	Für die Linie 126 ist kein Fahrgastwechsel an der Wende vorgesehen. Planmäßig hat sie lediglich vier Minuten Zeit von ATZMH nach ATZMH. Es werden vorerst 12-Meter Busse verkehren.
			Sollte sich im Betrieb zeigen, dass die geplante Theorie in der Praxis nicht umzusetzen ist, ist im Rahmen dieser Instruktion von der Bereitschaft zur Problembewältigung in Form von einem weiteren Ausbau des Wendebereichs oder gar einer alternativen Wendemöglichkeit seitens Stadt auszugehen. Als Wartehallentyp wird seitens Stadt „K13 schmal“ vorgeschlagen. Aus verkehrsunternehmerischer Sicht wird stattdessen das Wartehallenmodell SATURN der Fa. Ziegler befürwortet. Neben den geringeren Beschaffungskosten ist keine Baugenehmigung erforderlich, zudem kommt dieser Wartehallentyp bereits heute im Außenbereich, insbesondere bei schmalen Gehwegen, zum Einsatz, womit ein einheitliches Bild gestärkt wird.	Wird übernommen.

			Stellungnahme oder Einwand #lfd. Nr., ggf. sinnwährend gekürzt bzw. angepasst	Abwägungsvorschlag des Baureferats #lfd. Nr., Entwurf durch SpA-Vpl (Hinweis- bzw. Forderungs-Nr.)
			Zu Punkt 3: Die Einbindung der Haltestelle Milchhaus in den Fahrplan der Linie 173 wird abgelehnt. Der Stadtteil Atzenhof ist mit der Linie 173 bereits jetzt nahverkehrsplankonform sehr gut erschlossen. Ein zusätzlicher Halt an dieser Stelle hätte, aufgrund der räumlichen Nähe zur Haltestelle Atzenhof, jedoch kaum Vorteile und würde sich aus betrieblicher Sicht sogar nachteilig auswirken. Nachdem die Haltestelle Milchhaus auch in naher Zukunft nicht barrierearm ausgebaut werden soll, entsteht hier kein wirklicher Mehrwert für die Fahrgäste. Zusammenfassend wird ein zusätzlicher Halt am Milchhaus abgelehnt, die Sinnhaftigkeit kann im Rahmen des barrierefreien Ausbaus zu einem späteren Zeitpunkt erneut diskutiert werden.	Die Haltestelle Atzenhof-Wende kann aufgrund der fehlenden Vor- und Nachgeraden nicht normgerecht barrierefrei ausgebaut werden. Dies ist ggf. an der Haltestelle Milchhaus möglich. Auch soll die neue Linie 126 die Haltestelle ATZ-WEN nicht bedienen um die Aufenthaltsdauer in der Wende gering zu halten. Um den Fahrgästen eine einheitliche Halteposition für Fahrten Richtung Innenstadt anzubieten unabhängig von Linie und Fahrplankenntnis muss die Linie 173 die Haltestelle ATZ-MH aufnehmen entsprechend Stadtratbeschluss SpA/0746/2019 vom 25.09.2019.
			Zu Punkt 7: Anstelle des Wartehallen-Typs „K13“ ist hier die Wartehalle SATURN der Fa. Ziegler zu bevorzugen. Erläuterung siehe Punkt 2.	Wird übernommen.
			Zu Punkt 8: Es ist davon auszugehen, dass die Linie 121 die Haltestelle Vacher Markt an der Vacher Straße selbst und nicht in der Wendeschleife bedient. Sollte dies nicht der Fall sein, wird um erneute Information gebeten.	Dies ist korrekt.
Infra-TKD	x			
SvA	x			
ABK	x		Seitens ABK ohne Einwände und Belang;	
Kabel Deutschland				
Telekom				
Versatel				
StEF	x		I. Die StEF hat den Vorgang des SpA vom 01.09.2021 zur Kenntnis genommen. In den beiliegenden Kanallageplänen wurden die städt. Kanäle falls vorhanden eingetragen. Die StEF weist ausdrücklich darauf hin, dass die städt. Kanäle zu Unterhalts- und Sanierungsarbeiten eine Fläche mit einem Mindestabstand von 2,50 m ab Kanalachse (bis einschl. DN 350) und 3,00 m ab Kanalaußenwand (ab DN 400) zu dem städt. Kanal eingehalten werden muss und nicht überbaut oder mit Sträuchern - /Bäumen bepflanzt werden darf. Die StEF weist auf das Vorhandensein möglicher privater Hausanschlusskanäle und Sinkkastenleitungen in Aufgrabungsbereichen hin. Die privaten Hausanschlusskanäle entnehmen Sie bitte aus den jeweiligen Entwässerungsakten der Registratur/Archiv Baureferat im Technischen Rathaus in der Hirschenstraße 2.	

			Stellungnahme oder Einwand #lfd. Nr., ggf. sinnwährend gekürzt bzw. angepasst	Abwägungsvorschlag des Baureferats #lfd. Nr., Entwurf durch SpA-Vpl (Hinweis- bzw. Forderungs-Nr.)
			Die StEF weist außerdem darauf hin, dass die städt. Kanäle und auch die Sinkkästen für Spülfahrzeuge zur Reinigung der Kanäle und der Sinkkästen jederzeit zugänglich sein müssen.	
			Haltestelle Atzenhof Wendeschleife, Hornackerweg (Kreis 1,2 und 3) Die StEF weist ausdrücklich darauf hin, dass die städt. Kanäle zu Unterhalts- und Sanierungsarbeiten eine Fläche mit einem Mindestabstand von 2,50 m ab Kanalachse (bis einschl. DN 350) und 3,00 m ab Kanalaußenwand (ab DN 400) zu dem städt. Kanal eingehalten werden muss und nicht überbaut oder mit Sträuchern - /Bäumen bepflanzt werden darf. Außerdem muss zwischen den städt. Kanälen und der Außenkante von etwaigen Fundamenten (grüner Kreis 1 und 2) ein Mindestabstand von 3,00 m zwingend eingehalten werden. Die Schutzstreifen wurden rot schraffiert in dem Plan eingezeichnet. Des Weiteren wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle einer Kanalsanierung oder eines Notfalls die geplante Wartehalle (grüner Kreis 2) im Bereich des Schutzstreifens der StEF auf Kosten des Betreibers entfernt werden muss.	Das Wartehäuschen wird nach Süden direkt neben die Straßenbeleuchtung verschoben und auf 3 Meter Länge reduziert., so dass der Schutzstreifen nicht mehr überragt wird. Die kürzeren Fundamente halten jetzt 3 Meter Abstand ein.
			Falls die geplante Toilettenanlage (grüner Kreis 1) an den städt. SW-Kanal angeschlossen werden soll, muss rechtzeitig ein Antrag auf Kanalauskunft bei der StEF gestellt werden. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass bei der StEF/Grundstücksentwässerung ein Antrag auf Anschluss- und Benutzungsgenehmigung nach §10Abs1Nr.4EWS gestellt werden muss.	
			Die StEF weist ausdrücklich darauf hin, dass bei geplanten Baumpflanzungen (grüner Kreis 3) grundsätzlich ein Abstand von mind. 2,50 m ab Kanalachse (bis einschl. DN 350) und 3,00 m ab Kanalaußenwand (ab DN 400) zu dem städt. Kanal eingehalten werden muss Die Stadtentwässerung Fürth weist darauf hin, dass bei geplanten Baumpflanzungen generell geeignete Wurzelsperren vorzusehen sind.	Es sind keine Baumpflanzungen vorgesehen, die eingezeichneten Bäume existieren bereits im Bestand.
			Vach Bahnhof Wende, Bauhof (Nordseite und Südseite), Hafenbrücke West (NNO und SOO), Hafenbrücke Ost (NWW und SSW), Am Grünen Weg (NWW und SOO) Seitens der Stadtentwässerung Fürth bestehen hierzu keine Einwände.	
GrfA			Das GrfA nimmt wie folgt Stellung: Bei Arbeiten im Bereich von Bäumen und Gehölzbeständen ist die RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen; Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V., Köln, 1999) zu beachten. Alle Arbeiten im Bereich von Bäumen bedürfen der gesonderten Abstimmung mit GrfA.	
			1. (VBF-WEN) Vach Bahnhof Wende: Wendeschleife & Endaufenthaltsplatz Li. 121 Ohne Einwände	

		Stellungnahme oder Einwand #lfd. Nr., ggf. sinnwährend gekürzt bzw. angepasst	Abwägungsvorschlag des Baureferats #lfd. Nr., Entwurf durch SpA-Vpl (Hinweis- bzw. Forderungs-Nr.)
		2. (ATZ) Wendeschleife Atzenhof: Ertüchtigung für Bus-Überholungen 126/173 Ein Gehwegausbau im Bereich der Baumkrone wird abgelehnt. 	Von einer Gehwegverbreiterung im Kronenbereich wird abgesehen. Im Bereich der Baumkrone soll der Gehweg gepflastert statt asphaltiert und ein kleiner Teilbereich entsiegelt werden. Zur Klärung ob eine Erneuerung des Gehwegs möglich ist, wurde ein gemeinsames Treffen vor Ort vereinbart, der Beschluss über Baustufe zwei muss vertagt werden.
		3. (ATZMH) Atzenhof Milchhaus: Erweiterung um Halt aller Fahrten der Linie 173 -	
		4. (BAUHO) Bauhof: Neubau beide Seiten, Linie 126 Ohne Einwände	
		5. (HBWES) Hafenbrücke West: Neubau beide Seiten, Linie 126 Ohne Einwände	
		6. (HBOST) Hafenbrücke Ost: Neubau beide Seiten, Linie 126 Ohne Einwände	
		7. (KI) Am Grünen Weg: Bestand beide Seiten, Linien 125 und 126. Die Werbetafeln dürfen nicht in den Kronentraufbereich der Bäume verschoben werden. 	Wird übernommen.
		8. Ergänzung der Linien 126 und 121 an weiteren Bestandshaltestellen (121: Am ... -	
		9. (KFJHS) Auflösung der Bedienung der Haltestelle Jakob-Henle-Straße Klinikum -	
		10. (KFOST) Auflösung der Bedienung der Haltestelle Fürth Klinikum Ost durch die -	
Abf	x	Seitens der Abfallwirtschaft bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Haltestellen.	
OA			
1) Immissions schutz,			

			Stellungnahme oder Einwand #lfd. Nr., ggf. sinnwährend gekürzt bzw. angepasst	Abwägungsvorschlag des Baureferats #lfd. Nr., Entwurf durch SpA-Vpl (Hinweis- bzw. Forderungs-Nr.)
2a) Bodenschut z und Altlasten				
2b) Bodenschut z und Altlasten				
3) Wasserrech t				
4) Naturschutz				
LA	x		LA geht davon aus, dass alle betroffenen Flächen als Straße gewidmet sind bzw. noch gewidmet werden, und ist unter dieser Voraussetzung einverstanden mit den vorgesehenen Maßnahmen. Sollte sich herausstellen, dass Grunderwerb erforderlich ist, bitten wir möglichst frühzeitig um entsprechende Mitteilung.	Für dem Ausbau der Buswende VBF-WEN ist Grunderwerb erforderlich.
			<u>Zu 2 (ATZ) Wendeschleife Atzenhof noch folgende Anmerkungen:</u> An zwei Stellen (vor dem Anwesen Am Rosenhölzlein 2 und Atzenhofer Straße 65) sollen private Aufbauten auf städtischem Grund entfernt werden. Wir bitten hier, möglichst frühzeitig selbst Kontakt mit den betroffenen Eigentümern zur Besprechung der Details aufzunehmen. Zur Vermeidung von Streitigkeiten empfiehlt LA, die Zäune im Rahmen des Straßenausbaus an der Grenze wieder aufzustellen, falls die Kosten im Verhältnis überschaubar sind. Rein rechtlich sind alle mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen auf städtischem Grund in das Eigentum der Stadt Fürth übergegangen (§ 94 BGB).	Der Beschluss über Baustufe 2 wird verschoben.
			Mit den Eigentümern vor dem Anwesen Am Rosenhölzlein 2 wurden vor fünf Jahren Verhandlungen über einen Pachtvertrag geführt; wegen unterschiedlicher Vorstellungen über die Konditionen sind die Verhandlungen letztendlich „eingeschlafen“. Auf die Dokumente aus 2016 im Anhang wird verwiesen.	Der Beschluss über Baustufe 2 wird verschoben.
Innenstadt				
Behinderten - Beauftragte	x		Die beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung und der Behindertenrat der Stadt Fürth nehmen gemeinsam wie folgt zu den uns übersandten Instruktionen Stellung:	
Behinderten rat	x		1) VBF-WEN: Wir erheben keine Einwände, verweisen jedoch auf die Notwendigkeit der Nutzbarkeit des Haltepunkts für Fahrgäste mit Behinderung auch bei provisorischem oder vorläufigem Ausbau und bestehen auf der Sicherung - ggf. ebenfalls provisorisch-pragmatisch - der gefahrlosen Nutzung, z.B. durch Klebe-Leitsysteme und Umläufe mit ausschließlich mit Rampe versehenen Bussen bei fehlendem Kassler-Sonderbord u.a. Insbesondere bei engen Platzverhältnissen ist ferner unbedingt auf Durchfahrt-/Durchgangsmöglichkeiten für Menschen mit Hilfsmitteln, auch E-Rollstühlen und XXL-Rollatoren, zu achten. Irritierende Hindernisse für blinde Fahrgäste sind zu vermeiden. Wo immer möglich, sind Sitzgelegenheiten und Wetterschutz vorzusehen, also generell mindestens die Option Warthalle schmal zu prüfen. Wir ersuchen um konkrete Einbindung vor der Umsetzung bevorzugt in Form einer Begehung.	Aufgrund der Ablehnung des Eigentümers wird diese Planung bis zu einem Grundstückserwerb ausgesetzt. Eine Haltestelle ist an dieser Stelle nicht vorgesehen. Begehungen sind aufgrund Termindrucks in diesem Projekt leider nicht mehr möglich.

			Stellungnahme oder Einwand #lfd. Nr., ggf. sinnwährend gekürzt bzw. angepasst	Abwägungsvorschlag des Baureferats #lfd. Nr., Entwurf durch SpA-Vpl (Hinweis- bzw. Forderungs-Nr.)
			2) ATZ: Der Verzicht auf barrierefreien Ausbau mit dem Verweis auf eine zukünftige barrierefreie Haltestelle Milchhaus ist nur hinnehmbar, wenn dort die Zeitachse „im Laufe des Jahrzehnts“ deutlich auf einen Zeitpunkt innerhalb der nächsten 5 Jahre eingegrenzt wird. Darüber hinaus verweisen wir auf unsere Anmerkungen unter 1) (Haltepunkts VBF-WEN).	Ein normgerechter barrierefreier Ausbau ist aufgrund fehlender Vor- und Nachgerade nicht umsetzbar.
			3) ATZ-MH: Angesichts der Bedeutung der Linie 173 ersuchen wir um eine Präzision des Zeitplans für den barrierefreien Ausbau seitens SpA Vpl. In der Zwischenzeit verweisen wir auf unsere Anmerkungen unter 1) (Haltepunkts VBF-WEN)	Eine genauere Terminierung ist leider nicht möglich.
			4) BAUHO: Wir begrüßen die Planung von geklebten Leitelementen und verweisen für die Bedürfnisse von Fahrgästen mit Körperbehinderung auf die Anmerkungen unter 1) (Haltepunkts VBF-WEN). Ansonsten hoffen wir, zeitnah zur Instruktion des barrierefreien Ausbaus Stellung nehmen zu können.	
			5) + 6) (HBWES, HBOOST): Wir erheben keine Einwände, verweisen jedoch auch hier dringend auf unsere Anmerkungen unter 1) (Haltepunkts VBF-WEN)	
			7) KI: idem - die Ausrüstung mit Rampen der OVF-Linien ist uns nicht präsent, wir bitten um Beachtung, dass auch diese für Rollstuhlfahrer nutzbar sein sollen.	
			Einen generellen Abgleich der uns übersandten Liste zu den Ausbauförm und dem Haltestellenstandard mit unseren Anforderungen und den bisher bei uns häufiger vorgebrachten Beschwerden nehmen wir zeitnah vor und kommen hierzu dann erneut auf Sie zu.	
SzA	x			
Seniorenrat	x		Eine ausführliche Betrachtung, Beurteilung und Stellungnahme ist dem Seniorenrat leider nicht möglich (Urlaubszeit, kurze Bearbeitungszeit, umfangreiche Planungsunterlagen). Da es sich aber im Wesentlichen um eine vorläufige, bzw. provisorische Ausbaustufe handelt und wir uns darauf verlassen, dass die Planungen senioren- und behindertengerecht erfolgt sind und auch so realisiert werden, haben wir keine Einwände.	
Seniorenrat - Beauftragte fübs	x			
AGFF	x			
ADFC				
Pflegschr. Fuß und Radwege	x		Hst. Hafenbrücke West NNO + Hst. Hafenbrücke Ost NWW: die Sitzbank sollte wenn möglich jeweils außerhalb des Gehwegs im angrenzenden Grünstreifen positioniert werden um den gesamten Querschnitt des Gehwegs frei von Einbauten zu halten	Wird übernommen.

			Stellungnahme oder Einwand #lfd. Nr., ggf. sinnwährend gekürzt bzw. angepasst	Abwägungsvorschlag des Baureferats #lfd. Nr., Entwurf durch SpA-Vpl (Hinweis- bzw. Forderungs-Nr.)
			Hst. Bauhof + Hst. Hafenbrücke West NNO: m.E. handelt es sich hierbei NICHT um einen gemeinsamen Geh- und Radweg sondern um einen reinen Gehweg	An der Haltestelle Bauhof verläuft ein gemeinsamer Geh- und Radweg.
Pflegschr. öff. Anlagen				
Pflegschr. Städt. Grün				
Pflegschr. Verb.Stadtb ild				
Pflegschr. Stadttheimat pflege				
JgA Kinderfr.				
IV - Stabstelle				
Polizeiinspe ktion Fürth				
Quartiersm anagement				
AWS	x			
BaF-UDS	x			
BAF	x		o. E.	
BRK	x			
DB Station und Service Bahnhofsm anagement	x			
DB Netz AG	x		Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG, DB Station&Service AG und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Bauvorhaben:	
			Die Baumaßnahme Vach Bahnhof Wendeschleife muss aus Sicht der DB AG und ihrer Kon-zernunternehmen aus folgenden Gründen abgelehnt werden:	Ohne Einwilligung der DB müssen die Busse im vorhandenen Knotenbereich wenden. Dies ist in Schrittgeschwindigkeit auch für Buszüge und Gelenkbusse nur sehr knapp möglich. Voraussetzung ist eine Freihaltung durch ein absolutes Halteverbot. Mittelfristig muss das Flurstück erworben werden um Warte- und Pausenzeiten zu ermöglichen. Es wird noch geklärt, ob DB bereit ist vor dem Verkauf von uns Halteverbotsschilder zur Freihaltung der Wendefläche aufstellen zu lassen.

			Stellungnahme oder Einwand #lfd. Nr., ggf. sinnwährend gekürzt bzw. angepasst	Abwägungsvorschlag des Baureferats #lfd. Nr., Entwurf durch SpA-Vpl (Hinweis- bzw. Forderungs-Nr.)
			Die Baumaßnahme soll auf DB Grund stattfinden. Bahngrund darf nicht ohne Vertragliche Ab-stimmung in Anspruch genommen werden. Das betroffene Flurstück 240/2 ist für einen Verkauf in 2022 geplant. Ob die Fläche veräußert werden kann, wird derzeit geprüft.	
			Bitte teilen Sie Ihr Kaufinteresse der Deutschen Bahn AG mit. Kontakt: Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Vertrieb, Herrn ... , ..., Tel.: ... E-Mail: ... mit. Dieser wird sich mit Ihnen in Verbindung setzen, sobald die Flächen als entbehrlich und veräußerbar eingestuft worden ist.	
			Einem vorzeitigen Baubeginn wird somit nicht zugestimmt. Gegen die genannten und eingereichten Bauvorhaben Atzenhof, Am Grünen Weg, Bauhof, Hafenbrücke West/Ost ist bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen, Auf-lagen und Hinweise aus Sicht der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen grund-sätzlich keine Bedenken.	
			Bei der weiteren Plangenehmigung und vor Durchführung einzelner Maßnahmen ist jeweils die Stellungnahme der Deutschen Bahn Immobilien, Region Süd, Kompetenzteam Baurecht, ... einzuholen. Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG wei-terhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren. Für Fragen zu diesem Schreiben, bitten wir Sie, sich an den Mitarbeiter des Kompetenzteams Baurecht, Frau ... , zu wenden.	
VGN	x			
VAG	x		o.E.	
LRA Fürth ÖPNV	x			
Schmetterli ngreisen	x			